Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 8396.) Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation vom Aufgebote. Vom 8. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 50. Absatz 1. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 23.) für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Eine Befreiung vom Aufgebote kann in allen Fällen durch den Minister des Innern erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Fristen (§§. 46. 47. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§. 3.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1876.

(Nr. 8397.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1875., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1871. genehmigten Regulativ für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen (Gesetz-Samml. S. 385. und ff.).

Auf den Bericht vom 1. Dezember d. J. will Ich, dem Antrage des Provinziallandtages des Großherzogthums Posen entsprechend, den anliegenden

Nachtrag zu dem von Mir mittelst Erlasses vom 16. August 1871. genehmigten Regulative, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen (Gesetz-Samml. S. 385. und ff.)

hiermit genehmigen.

Berlin, den 8. Dezember 1875.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Falk. Friedenthal.

An die Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Regulative, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

---

§. 1.

Die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für die Ausbildung von Hebammen und für den Unterricht in der Obst-Garten- und Ackerbaukunde wird der auf Grund des unterm 16. August 1871. Allerhöchst bestätigten Regulativs (Gesetz-Samml. S. 386.) gebildeten provinzialständischen Verwaltungskommission übertragen.

§. 2.

Der Direktor der Hebammenlehranstalt in Posen wird von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach Anhörung der provinzialständischen Verwaltungskommission ernannt.

§. 3.

Hinsichtlich des Unterrichts und der Prüfungen der Hebammen bewendet es bei den Bestimmungen der zuständigen Staatsbehörden.

§. 4.

Im Uebrigen findet auf die in §. 1. bezeichneten Verwaltungszweige das Regulativ vom 16. August 1871. mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu erlassenden besonderen Verwaltungsreglements hinsichtlich der Hebammenlehranstalt von dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hinsichtlich des Unterrichts in der Obst-Garten- und Ackerbaukunde von dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bestätigen sind.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 18. August 1875. und die durch denselben genehmigten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Hypothekenbank durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 55. S. 266. bis 270., ausgegeben den 23. Dezember 1875.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1875. durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank unter dem 1. Oktober 1866. ertheilte Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Papieren auch unter den durch den 4. Nachtrag bezeichneten Statutenänderungen fortbestehen bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 51. S. 304./305., ausgegeben den 23. Dezember 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1875., betreffend das der Gemeinde Liesborn im Kreise Beckum verliehene Enteignungsrecht für die zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lippstadt durch die Fürstlich Lippesche Enklave Cappel nach Liesborn erforderlichen, in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 52. S. 271., ausgegeben den 25. Dezember 1875.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 10. November 1875., betreffend die Genehmigung des Dritten Nachtrages zu dem Regulative vom 18. Juni 1866. wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien ausschließlich der Oberlausitz (Gesetz-Samml. für 1866. S. 404. ff.), durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 50. S. 366., ausgegeben den 10. Dezember 1875.,

   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 49. S. 323./324., ausgegeben den 4. Dezember 1875.,

   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 49. S. 324./325., ausgegeben den 3. Dezember 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).